

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS

Nr. 12 / 2011  
vom 09. Mai 2011

## Impressum

Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 390 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Eilentscheidung Satzung der Universität Mannheim über die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse	13
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws“ (LL.M.)	16

Universität Mannheim · Justitiariat · 68131 Mannheim

**Besuchsadresse:**

L 1, 1

68161 Mannheim

**Bearbeiter: Frau Seitz**

Telefon 06 21 / 181 - 1216

Telefax 06 21 / 181 - 10 89

seitz@verwaltung.uni-mannheim.de

**Sekretariat: Frau Schulz-Marquardt**

Telefon 06 21 / 181 - 11 91

<http://ius.uni-mannheim.de>**Mannheim, 03.05.2011****Eilentscheidung**

Am 14.01.2011 trat die neueste Fassung der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in Kraft. In dieser wurde § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), die Schaffung einer Quote für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, umgesetzt.

Die Universität Mannheim hat hierfür eine sog. Spitzensportlerquote geschaffen, die in einer eigenen Satzung von Dezernat II und dem Justiziariat erarbeitet wurde.

Der Beginn der Zulassungsphase für die grundständigen Studiengänge für das Herbst-/Wintersemester 2011/12 liegt vor der nächsten Senatssitzung. Aufgrund dieser Dringlichkeit der Angelegenheit entscheidet der Rektor gemäß § 2 Absatz 7 Satz 1 der Grundordnung der Universität anstelle des Senats (Beschlussvorschlag):

**Der Rektor beschließt gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die Satzung der Universität Mannheim über die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse.**



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor

**Bankverbindung:**Baden-Württembergische Bank AG  
Mannheim

BLZ 600 501 01 Konto-Nr. 749 6501068

IBAN: DE 88 670200205104871800

BIC: BWBK DE 6S 670

Umsatzsteuer-ID: DE 14345342

## **Satzung der Universität Mannheim über die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse**

vom 04.05.2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und §§ 9 Abs. 4, 14a Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Rektor der Universität Mannheim gemäß § 2 Abs. 7 der Grundordnung der Universität Mannheim am folgende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, dient dies lediglich der übersichtlicheren Darstellung und schließt die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

### **§ 1 Personenkreis**

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Mannheim, in denen eine Zulassungszahl nach § 5 HZG festgesetzt ist, werden für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse von den festgesetzten Zulassungszahlen eins von Hundert, jedoch mindestens einen der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquote) für im öffentlichen Interesse zu berücksichtigende oder zu fördernde Personenkreise.
- (2) Im Rahmen der Vorabquote werden an der Universität Mannheim Antragsteller berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben (Spitzensportler) und an den Studienort Mannheim gebunden sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Personen:
  1. diejenigen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören;
  2. diejenigen, die einen nicht olympischen Sport in dessen höchster Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationsform betreiben;
  3. diejenigen, die Spitzensport in einem vergleichbaren Umfang betreiben, jedoch nicht unter Nr. 1 oder 2 fallen.

Im begründeten Ausnahmefall können auch Personen berücksichtigt werden, bei denen einzelne der in Abs. 1 genannten Vorgaben nicht erfüllt sind.

### **§ 2 Antragsverfahren**

- (1) Die Antragsteller haben im Rahmen der üblichen Antragstellung auf Zulassung zusätzlich einen Antrag auf Zulassung zum Studium gemäß der Vorabquotenregelung im Sinne von § 1 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. In diesem Antrag hat der Antragsteller darzulegen, welchem in § 1 Abs. 2 festgelegten Personenkreis er angehört und inwiefern die Ortsbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen. Der Antrag muss innerhalb der in der jeweiligen Auswahlatzung festgelegten Frist bei der Universität Mannheim eingegangen sein.
- (2) Innerhalb der Vorabquote findet unter den Antragstellern eine Auswahl nach den in der jeweiligen Auswahlatzung festgelegten Kriterien und Maßstäben statt. Bei

Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach § 16 HVVO. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 1 Satz 4 HZG vergeben.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Herbst-/Wintersemester 2011/12.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den

U. A. C. W.

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor



---

STUDIEN- UND  
PRÜFUNGSORDNUNG  
DER UNIVERSITÄT MANNHEIM  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„MASTER OF LAWS (LL.M.)“

---

VOM 05. Mai 2011

Aufgrund des § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Mannheim am 26. Mai 2010 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ erlassen. Der Rektor hat zugestimmt am  
**05. Mai 2011**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12. April 2011 (Az.: 41-816.69-11/1) der Einrichtung des Studiengangs befristet auf fünf Jahre zugestimmt.

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 Regelungsgegenstand.....	4
§ 2 Ziel des Studiums .....	4
§ 3 Prüfungsausschuss .....	4
Abschnitt 2: Studienorganisation und -aufbau.....	5
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, zeitlicher Aufwand.....	5
§ 5 Aufbau des Studiengangs, Musterstudienpläne, Modulkatalog.....	5
§ 6 Pflichtmodule.....	6
§ 7 Wahlmodule Rechtswissenschaft.....	6
§ 8 Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften .....	7
§ 9 Internationale Wahlmodule und Schlüsselqualifikationen .....	7
§ 10 Auslandsstudium.....	7
§ 11 Überschneidungen mit Modulen aus vorangegangenen Studiengängen.....	8
Abschnitt 3: Prüfungsordnung.....	9
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften .....	9
§ 12 Prüfer, Beisitzer .....	9
§ 13 Prüfungsleistungen.....	10
§ 14 Hilfsmittel, Redlichkeit.....	10
§ 15 Erschwernisausgleich.....	11
§ 16 Sprache der Prüfungsleistungen.....	11
§ 17 Anrechnung von Vorleistungen.....	11
§ 18 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine.....	13
§ 18a Weitere Bedingungen für die Zulassung von Prüfungen .....	13
§ 19 Rücktritt, Versäumnis.....	15
§ 20 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	15
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen .....	16
§ 22 Verfahrensfehler.....	17
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung.....	17
§ 24 Modulnoten.....	20
§ 25 Endnote.....	20
§ 26 Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von ECTS-Punkten .....	21



§ 27	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	22
Zweiter Unterabschnitt: Masterarbeit.....		23
§ 28	Zweck der Masterarbeit.....	23
§ 29	Bearbeitungszeit, Abgabe, Formalien.....	23
§ 30	Thema der Masterarbeit, Betreuung.....	24
§ 31	Erst- und Zweitkorrektur; Bewertung der Masterarbeit, ECTS-Punkte.....	24
§ 32	Wiederholung der Masterarbeit.....	24
Dritter Unterabschnitt: Erwerb des Mastergrades.....		25
§ 33	Masterprüfung .....	25
§ 34	Abschlussgrad.....	25
§ 35	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	25
Abschnitt 4: Schlussbestimmungen .....		26
§ 36	Schutz personenbezogener Daten .....	26
§ 37	Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten.....	27
§ 38	Inkrafttreten.....	27

## ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL

---

### § 1    REGELUNGSGEGENSTAND

---

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Aufbau und Verfahren der Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ der Universität Mannheim. <sup>2</sup>Soweit im Folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

### § 2    ZIEL DES STUDIUMS

---

<sup>1</sup>Der Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“ bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (konsekutive Ausrichtung). <sup>2</sup>Auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses aus dem Bereich der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder sonstiger, als fachverwandt anerkannter Studienrichtungen werden vertiefte Kenntnisse des Rechts, insbesondere der wirtschaftsnahen Teildisziplinen, sowie der Wirtschaftswissenschaften erworben.

### § 3    PRÜFUNGSAUSSCHUSS

---

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Dekanate der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre und der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie durch die Studienbüros der Universität unterstützt. <sup>3</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder – im Einvernehmen mit dem Rektorat – den Studienbüros der Universität übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer der Abteilung Rechtswissenschaft<sup>1</sup>, ein Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, ein akademischer Mitarbeiter und – mit beratender Stimme – ein Studierender des Studiengangs an. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt vier Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 3 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

---

<sup>1</sup> Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim

- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, der Hochschullehrer sein muss, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung über die Person des Mitglieds aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erfolgt auf Vorschlag von deren Dekan.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>2</sup>Das studentische Mitglied ist durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Widerspruchsbehörde ist die Universität; Widersprüche werden vom zuständigen Studienbüro entgegengenommen; über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (7) Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für alle oder mehrere rechtswissenschaftlichen Studiengänge der Abteilung einrichten. In diesem Fall tritt der gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 6.

## ABSCHNITT 2: STUDIENORGANISATION UND -AUFBAU

### § 4 REGELSTUDIENZEIT, ECTS-PUNKTE, ZEITLICHER AUFWAND

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Während des Studiums sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu belegen. <sup>3</sup>Der zeitliche Aufwand für ein ordnungsgemäßes Studium beträgt je ECTS-Punkt zwischen 25 und 30 Stunden. <sup>4</sup>Der maximale Zeitaufwand umfasst den Besuch sowie die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Vorbereitung von sowie Teilnahme an Prüfungen und das Erstellen mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit.

### § 5 AUFBAU DES STUDIENGANGS, MUSTERSTUDIENPLÄNE, MODULKATALOG

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen setzen sich zusammen aus:

1. Pflichtmodulen aus dem Bereich Rechtswissenschaft (20 ECTS-Punkte)
2. Wahlmodulen aus dem Bereich Rechtswissenschaft (mindestens 16 ECTS-Punkte)

3. Wahlmodulen aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften (mindestens 24 ECTS-Punkte)
  4. Internationalen Wahlmodulen und Modulen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte)
  5. der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).
- (2) <sup>1</sup>Art und Umfang der im Rahmen eines Moduls jeweils zu erfüllenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. <sup>2</sup>Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. <sup>3</sup>Über den Modulkatalog beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Module aus den Wahlbereichen sind vorbehaltlich der Regelungen der §§ 7 bis 9 grundsätzlich frei kombinierbar. <sup>2</sup>Sinnvolle Studienkombinationen werden in Musterstudienplänen zusammengefasst und veröffentlicht.
- (4) Die Zuordnung einzelner Module zu einem der Studienbereiche (Absatz 1 Nr. 1 – 4) erfolgt im Rahmen des Vorschlags des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 3.

---

## § 6 PFLICHTMODULE

---

- (1) Die im Modulkatalog als Pflichtmodule gekennzeichneten Studieneinheiten im Umfang von 20 ECTS-Punkten sind von allen Studierenden zu belegen.
- (2) Pflichtmodule können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere, gleichwertige Studieneinheit aus dem Modulkatalog dieses Studienganges ersetzt werden, wenn der Studierende die Studienziele des zu ersetzenden Moduls bereits im Rahmen des grundständigen, zum Masterstudium berechtigenden Studiums erreicht hat.

---

## § 7 WAHLMODULE RECHTSWISSENSCHAFT

---

- (1) <sup>1</sup>Aus dem Wahlbereich Rechtswissenschaft sind Module im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten zu belegen. <sup>2</sup>Es dürfen nur so viele Module aus dem Wahlbereich belegt werden, dass die Summe der erworbenen ECTS-Punkte abzüglich des Moduls mit dem geringsten ECTS-Punktwert 15 nicht übersteigt.
- (2) Modulkombinationen sind unzulässig, soweit sich die Module inhaltlich im Wesentlichen überschneiden oder die Kombination im Modulkatalog ausgeschlossen ist.

---

 § 8 WAHLMODULE WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
 

---

- (1) <sup>1</sup>Aus dem Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften sind Module im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten zu belegen. <sup>2</sup>Es dürfen nur so viele Module aus dem Wahlbereich belegt werden, dass die Summe der erworbenen ECTS-Punkte abzüglich des Moduls mit dem geringsten ECTS-Punktwert 23 nicht übersteigt.
- (2) <sup>1</sup>Modulkombinationen sind unzulässig, soweit sich die Module inhaltlich im Wesentlichen überschneiden oder die Kombination im Modulkatalog ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Einschränkungen können sich auch aus den Modulkatalogen der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre oder der Abteilung Volkswirtschaftslehre ergeben.

---

 § 9 INTERNATIONALE WAHLMODULE UND SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN
 

---

- (1) <sup>1</sup>Aus dem Bereich der Internationalen Wahlmodule sowie der Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten zu belegen. <sup>2</sup>Es dürfen nur so viele Module aus diesem Bereich belegt werden, dass die Summe der erworbenen ECTS-Punkte abzüglich des Moduls mit dem geringsten ECTS-Punktwert 29 nicht übersteigt. <sup>3</sup>Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen dürfen nur im Umfang von maximal 10 ECTS-Punkten belegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Anstelle der Internationalen Wahlmodule nach Absatz 1 können, soweit diese Module nicht bereits nach § 7 oder § 8 belegt wurden, auch Module aus dem Wahlbereich Rechtswissenschaft und dem Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. <sup>2</sup>Die Summe der ECTS-Punkte aller fremdsprachigen Module darf hierbei 20 nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Die Regeln zur Kombinierbarkeit gelten entsprechend.

---

 § 10 AUSLANDSSTUDIUM
 

---

- (1) <sup>1</sup>Studierende können, nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Kapazitäten, anstelle der in § 9 genannten Module ein Semester an einer Rechts- oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Hochschule im Ausland studieren. <sup>2</sup>Das Auslandsstudium soll sich inhaltlich an der gewählten Studienrichtung orientieren. <sup>3</sup>Im Auslandssemester sind mindestens 24 ECTS-Punkte und maximal 30 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>4</sup>Werden im Auslandsstudium weniger als 30 ECTS-Punkte erworben, so sind aus dem in § 9 genannten Bereich weitere Module im Umfang der zu wenig erworbenen ECTS-Punkte zu belegen.

- (2) <sup>1</sup>Studierende sind verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn des Auslandsstudiums aus dem Modulkatalog der aufnehmenden Hochschule geeignete Module auszuwählen und die Auswahl dem Prüfungsausschuss oder einer vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle vorzulegen. <sup>2</sup>Die Modulwahl muss vor Aufnahme des Auslandsstudiums durch den Prüfungsausschuss oder durch die vom diesem beauftragten Stelle genehmigt werden.

---

§ 11 ÜBERSCHNEIDUNGEN MIT MODULEN AUS VORANGEGANGENEN STUDIENGÄNGEN

---

- (1) Soweit Module oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Module bereits in einem vorangegangenen Studiengang belegt wurden, ist eine erneute Belegung im Masterstudium ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Module, aus denen lediglich einzelne Moduleile bereits in einem vorangegangenen Studiengang belegt wurden, können im Rahmen des Masterstudiums gewählt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden nur die ECTS-Punkte vergeben, die den im Masterstudium neu belegten Moduleilen zugeordnet sind.
- (3) Module oder Moduleile, die in einem vorangegangenen Studiengang freiwillig besucht oder gehört wurden, ohne dass eine Prüfung abgelegt oder ECTS-Punkte vergeben wurden, können im Masterstudium ohne Einschränkung belegt werden.

## ABSCHNITT 3: PRÜFUNGSORDNUNG

---

### ERSTER UNTERABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

---

#### § 12. PRÜFER, BEISITZER

---

- (1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen sind Mitglieder des hauptberuflich tätigen sowie sonstigen wissenschaftlichen Personals (§ 44 LHG)<sup>2</sup> mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte befugt. <sup>2</sup>Prüfer in den rechtswissenschaftlichen Modulen müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. <sup>3</sup>Bei Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind außer den in Satz 1 genannten auch sonstige qualifizierte Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt.
- (2) Beisitzer müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Hochschulprüfung auf Masterniveau oder die Erste juristische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Prüfungsleistungen im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgelegt werden, sind Prüfer die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bestimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) <sup>1</sup>Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

---

<sup>2</sup> Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, akademische Mitarbeiter mit mindestens 1/2 Stelle (vgl. § 9 LHG).

---

## § 13 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

---

### (1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftlich durch Klausurarbeiten unter Aufsicht,
2. durch sonstige schriftliche Arbeiten (insbesondere Hausarbeiten, Seminararbeiten) oder
3. in Form von mündlichen Prüfungen

zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer gestellt und bewertet. <sup>2</sup>Ihre Dauer beträgt mindestens 45 und höchstens 300 Minuten. <sup>3</sup>Klausurarbeiten können nicht in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) erbracht werden.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen dauern für jeden zu Prüfenden mindestens fünf und höchstens 20 Minuten. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und von den Prüfern bewertet. <sup>3</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, Beisitzer, der zu Prüfenden sowie die Gegenstände der Prüfung und deren Ergebnisse festgestellt werden. <sup>4</sup>Die Niederschrift ist von Prüfer(n) und Beisitzer zu unterzeichnen. <sup>5</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. <sup>6</sup>Sätze 3 bis 5 gelten nicht für mündliche Seminarleistungen.

(4) Art, Dauer und Gegenstand der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

---

## § 14 HILFSMITTEL, REDLICHKEIT

---

(1) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungsleistungen zugelassen, werden sie vom Prüfungsausschuss oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch die Prüfenden rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Zu Prüfende haben ihren sonstigen schriftlichen Arbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:



*„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wird.*

*Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“*

<sup>2</sup>Wird die Erklärung nicht abgegeben, so kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.

---

#### § 15 ERSCHWERNIS AUSGLEICH

---

<sup>1</sup>Liegen in der Person eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

<sup>2</sup>Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

---

#### § 16 SPRACHE DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

---

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen. <sup>2</sup>Die vorgeschriebene Sprache der einzelnen Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Modulkatalog.

---

#### § 17 ANRECHNUNG VON VORLEISTUNGEN

---

(1) <sup>1</sup>Der zeitliche Aufwand (Workload) sowie Prüfungs- und sonstige Leistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn der Workload und die Prüfungs- und sonstigen Leistungen den im Modulkatalog näher beschriebenen Modulen dieses Studiengangs in den jeweiligen Ausbildungszielen, den Inhalten und dem zugrundeliegenden Workload sowie in den Gegenständen und in den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtwürdigung, auch im Hinblick auf die Aktualität der Lehrin-

halte, vorzunehmen. <sup>4</sup>Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen.

- (2) Bei der Anrechnung des Workloads sowie von Prüfungs- und sonstigen Leistungen, die außerhalb Deutschlands oder eines Staates des Europäischen Hochschulraumes in einem Studiengang erbracht worden sind, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen in diesen Staaten zu beachten.
- (3) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einem vorangegangenen Studium ist auf 30 ECTS-Punkte beschränkt. <sup>2</sup>Eine Anrechnung auf die Masterarbeit ist nicht möglich. <sup>3</sup>Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung treten soll.
- (4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Bewertungen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Endnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Endnote findet nicht statt. <sup>3</sup>Angerechnete Prüfungsleistungen werden in der Datenabschrift (Transcript of Records) gekennzeichnet.
- (5) Anrechnungen von Studienleistungen sind nur möglich
1. bei einem Studiengang- bzw. Studienortwechsel oder bei Wiederaufnahme eines unterbrochenen Studiums oder
  2. sofern diese in einem abgeschlossen Studium erbracht, für dessen Abschluss jedoch nicht berücksichtigt wurden.
- (6) Mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „mangelhaft (1-3 Punkte)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ bewertete Prüfungsleistungen, die ein zu Prüfender in einem Masterstudiengang mit rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht hat, werden, soweit der Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ eine im Wesentlichen vergleichbare Prüfungsleistung vorsieht, bei einem Wechsel in den Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ als Fehlversuch angerechnet.
- (7) Über alle die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffenden Angelegenheiten entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von diesem bestimmte Stelle.

---

 § 18 ZULASSUNG ZU PRÜFUNGEN, ANMELDUNG, PRÜFUNGSTERMINE
 

---

- (1) Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer zu den Prüfungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zugelassen und angemeldet ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus,
1. dass der zu Prüfende an der Universität Mannheim im Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ eingeschrieben ist und
  2. die im Modulkatalog festgelegten weiteren Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung oder Prüfungsleistung erfüllt.
- <sup>2</sup>Die Zulassung zu Prüfungen ist zu versagen, wenn die Zulassung zu diesem Studiengang erloschen ist oder dem Studierenden die Zulassung zu diesem Studiengang nach § 60 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zu versagen wäre.
- (3) Die Anmeldung zu den Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss. Er kann eine elektronische Anmeldung vorsehen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine durch Beschluss fest. <sup>2</sup>Er kann die Terminfestlegung auf die jeweiligen Prüfer oder das zuständige Studienbüro delegieren.

---

 § 18A WEITERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON PRÜFUNGEN
 

---

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist weiterhin:
1. der Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit (180 ECTS-Punkte)
    - a) in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder
    - b) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 16 ECTS-Punkten oder
    - c) in einem von der Auswahlkommission als fachverwandt anerkannten Studiengang mit einem rechtswissenschaftlichen Anteil von mindestens 16 ECTS-Punkten.
  2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse
  3. sofern eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder ein deutschsprachiger Abschluss des Erststudiums nicht vorliegt, der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.

<sup>2</sup>Die Universität Mannheim kann darüber hinaus Studierende von den Prüfungen im Studiengang „Master of Laws“ ausschließen, wenn eine frühere Zulassung im gleichen Studienfach oder in einem anderen rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus anderen Gründen nicht mehr besteht. <sup>3</sup>Die Universität kann zum Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen, von dem Studierenden die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

(2) Als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse werden anerkannt:

1. eine nach mindestens einjähriger Schulzeit im englischsprachigen Ausland dort erworbene Hochschulzugangsberechtigung,
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens einjährigen Hochschulstudium in einem englischsprachigen Studiengang,
3. ein aktueller Test of English as a Foreign Language Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens **90 Punkten**,
4. ein International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit einem **Test Band Score** von mindestens **6,5**,
5. ein äquivalentes Ergebnis in einem vergleichbaren Testverfahren.

(3) Sofern eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder ein deutschsprachiger Abschluss des Erststudiums nicht vorliegt, sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in einem der folgenden Testverfahren nachzuweisen:

1. TestDaF, sofern in jedem Prüfungsteil mind. TDN 4 erreicht wurde,
2. Deutsches Sprachdiplom (Niveaustufe C1) der Kultusministerkonferenz (DSD II),
3. Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
4. Kleines Deutsches Sprachdiplom oder Großes Deutsches Sprachdiplom, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden,
5. Hochschulreifeprüfung nach der Ordnung der Prüfung zur Erlangung eines Zeugnisses der deutschen Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland, die zum Sekundarschulabschluss nach den Landesbestimmungen führen,
6. die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang (Sprachniveau DSH-2), die unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines

Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.

---

§ 19 RÜCKTRITT, VERSÄUMNIS

---

- (1) <sup>1</sup>Von einer Prüfungsleistung, zu der ein zu Prüfender verbindlich angemeldet ist, kann dieser zurücktreten (Rücktritt). <sup>2</sup>Nimmt der zu Prüfende einen Prüfungstermin nicht wahr oder bricht er die Prüfungsleistung ab, so gilt dies als Rücktritt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsdauer abgegeben wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Rücktritt wird auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn der zu Prüfende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die Prüfungsleistung zu erbringen, und er den wichtigen Grund nachweist. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung des Kandidaten oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungshinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der zu Prüfende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfungsleistung unterzogen hat. <sup>5</sup>Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über Regelfälle auf das zuständige Studienbüro der Universität Mannheim übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. <sup>2</sup>Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfungsleistung bleiben unberührt. <sup>3</sup>Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

---

§ 20 TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß

---

- (1) <sup>1</sup>Versucht ein zu Prüfender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere auch dann vor, wenn in Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektroni-

scher Form oder sonstigen Texten Dritter entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden (Verstoß gegen die wissenschaftliche Redlichkeit, vgl. § 3 Absatz 5 LHG).

- (2) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von den Prüfern oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Prüfung als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) <sup>1</sup>Zu Prüfende können verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder nach dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er den beteiligten Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. <sup>4</sup>Wird zugunsten der Antragstellenden entschieden, so ist eine erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten. <sup>5</sup>Ist dies nicht möglich, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. <sup>6</sup>Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfungsleistung bleiben unberührt.

---

## § 21 UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

---

- (1) Haben zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen abgeändert oder die Prüfungsleistungen als mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet erklärt werden und, soweit dadurch das Bestehen der Masterprüfung betroffen ist, diese Prüfungen für „nicht bestanden“ erklärt sowie die entsprechenden Leistungspunkte aberkannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen nicht erfüllt, ohne dass der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistungen geheilt. <sup>2</sup>Haben zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung als „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet und die jeweilige Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu Prüfende ist vor der Entscheidung anzuhören.

- (4) <sup>1</sup>Sind unrichtige Zeugnisse oder Bescheinigungen ausgehändigt worden, so sind diese einzuziehen und neue zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist.

---

§ 22 VERFAHRENSFEHLER

---

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf Antrag eines zu Prüfenden durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. <sup>2</sup>Er kann insbesondere anordnen, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen zu Prüfenden zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während einer schriftlichen Prüfung gegenüber dem Aufsichtführenden und während einer mündlichen Prüfung gegenüber dem Prüfer unverzüglich zu rügen. <sup>2</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme getroffen, so hat der zu Prüfende unverzüglich nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils (schriftliche oder mündliche Prüfung), spätestens jedoch einen Monat nach diesem Zeitpunkt die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten und kann nach Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen nicht zurückgenommen werden. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so ist der Verfahrensfehler unbeachtlich.

---

§ 23 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN, NOTENBILDUNG

---

- (1) <sup>1</sup>Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfern mit einer Note bewertet, die nach Punkten oder nach Zahlenwerten weiter differenziert ist. <sup>2</sup>Die Art der Bewertung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung nach Notenstufen und Punkten gilt:

<b>Punkte</b>	<b>Bedeutung</b>	<b>Notenstufe</b>
16 bis 18 Punkte	eine besonders hervorragende Leistung	sehr gut
13 bis 15 Punkte	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	gut
10 bis 12 Punkte	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	vollbefriedigend
7 bis 9 Punkte	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	befriedigend
4 bis 6 Punkte	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	ausreichend
1 bis 3 Punkte	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	mangelhaft
0 Punkte	eine völlig unbrauchbare Leistung	ungenügend

<sup>2</sup> Zwischennoten und von vollen Punkten abweichende Noten dürfen nicht verwendet werden. <sup>3</sup>Bei Modulnoten, die sich rechnerisch aus mindestens zwei Einzelnoten ergeben, ist die Angabe von bis zu 2 Nachkommastellen zulässig. <sup>4</sup>Liegt die Note zwischen zwei Notenstufen, so gilt die niedrigere Notenstufe.



(3) <sup>1</sup>Für die Bewertung nach Notenstufen und Zahlenwerten gilt:

Zahlenwert	Bedeutung	Notenstufe
1,0 oder 1,3	eine hervorragende Leistung	sehr gut
1,7, 2,0 oder 2,3	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	gut
2,7, 3,0 oder 3,3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	befriedigend
3,7 oder 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	ausreichend
5,0	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	nicht ausreichend

<sup>2</sup> Zwischennoten und von den aufgeführten Zahlenwerten abweichende Noten dürfen nicht verwendet werden.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Punkte oder Zahlenwerte. <sup>2</sup>Bei der Bewertung nach Zahlenwerten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Ergibt sich bei dem arithmetischen Mittel keine Punktzahl gemäß Absatz 2 bzw. kein Zahlenwert gemäß Absatz 3, so wird, wenn sich die Prüfer nicht auf eine bessere Bewertung einigen, die nächst schlechtere Bewertung zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um mehr als 4 Punkte bzw. im Zahlenwert um mehr als 1,0 voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, bei schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in Punktzahl bzw. Zahlenwert mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.

(5) Für die Umrechnung von Zahlenwerten in Punkte gilt folgende Tabelle:

1,0 = 18 Punkte	3,0 = 9 Punkte
1,3 = 16 Punkte	3,3 = 7 Punkte
1,7 = 15 Punkte	3,7 = 6 Punkte
2,0 = 13 Punkte	4,0 = 4 Punkte
2,3 = 12 Punkte	5,0 = 0 Punkte
2,7 = 10 Punkte	

---

#### § 24 MODULNOTEN

---

(1) <sup>1</sup>Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so ergibt sich die Modulnote aus den Noten der im Modul erbrachten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Modulnote wird in Punkten nach § 23 Absatz 2 ausgewiesen. <sup>3</sup>Sie ist gemäß der Gewichtung der erworbenen ECTS-Punkte der Teilprüfungsleistungen zu errechnen. <sup>4</sup>Die Modulnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. <sup>5</sup>Sind in einem Modul Prüfungsleistungen erbracht worden, die mit Zahlenwerten gemäß § 23 Absatz 3 bewertet worden sind, so wird vor der Berechnung der Modulnote jede einzelne Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 5 in Punkte überführt.

---

#### § 25 ENDNOTE

---

(1) <sup>1</sup>In die Endnote gehen die zur Masterprüfung gemäß § 33 gehörenden Prüfungsleistungen nach der Gewichtung der ECTS-Punkte ein. <sup>2</sup>Wurden in einem der Wahlbereiche mehr Module belegt als zulässig, so werden für die Bildung der Gesamtnote nur die Module berücksichtigt, die der Studierende bei einer fehlerfreien Auswahl nach den §§ 5 bis 10 hätte belegen dürfen. <sup>3</sup>Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studierenden. <sup>4</sup>Die Endnote wird in Punkten dargestellt. <sup>5</sup>Die Endnote wird ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen errechnet.

(2) Für die Bezeichnung der Endnote gilt bei einer Punktzahl

von 14,00 bis 18,00	sehr gut
von 11,50 bis 13,99	gut
von 9,00 bis 11,49	vollbefriedigend
von 6,50 bis 8,99	befriedigend
von 4,00 bis 6,49	ausreichend
von 1,50 bis 3,99	mangelhaft
von 0,00 bis 1,49	ungenügend

(3) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Endnote wird im Zeugnis eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A** für die besten 10 %,
- B** für die nächsten 25 %,
- C** für die nächsten 30 %,
- D** für die nächsten 25 % und
- E** für die nächsten 10 %.

<sup>2</sup>Die relative Note wird jeweils in Bezug auf den Prüfungsdurchgang ausgewiesen, in welchem die Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Soweit der Prüfungsdurchgang für die relative Prüfungsbewertung zu wenige Teilnehmer umfasst, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die relative Note unter Berücksichtigung bis zu vier vorangegangenen Prüfungsdurchgänge berechnet wird; ist dies nicht möglich, wird keine relative Note angegeben.

---

§ 26 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN, ERWERB VON ECTS-PUNKTEN

---

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4,0/4 Punkte)“ bewertet worden ist.

- (2) Mit dem Bestehen der letzten innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistung werden die jeweiligen im Modulkatalog festgelegten ECTS-Punkte erworben.
- (3) Die Masterprüfung (§ 33) ist bestanden, wenn der zu Prüfende die im Modulkatalog genannten Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt und damit mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat.
- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn dafür keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für mindestens eine Teilprüfung keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (5) Über das endgültige Nichtbestehen wird vom Prüfungsausschuss oder der von ihm hierzu bestimmten Stelle ein Bescheid erteilt.

---

#### § 27 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

---

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „mangelhaft (1-3 Punkte)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als mit einer dieser Noten bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine spätere Wiederholung genehmigen. <sup>4</sup>Der Wechsel eines Moduls nach nicht bestandener Prüfung kann nur auf Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen; Fehlversuche werden auf die Prüfungsleistung, die im neu gewählten Modul zu erbringen ist, angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Nach Wahl des zu Prüfenden können bis zu drei Prüfungsleistungen zweifach wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Einsatz einer nicht verbrauchten zweiten Wiederholung für eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung erfolgt frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs. <sup>2</sup>Wiederholungsklausuren werden in der Regel vor Beginn der Vorlesungen des darauffolgenden Semesters geschrieben und werden dem Semester zugerechnet, in dem die erste Prüfung stattfand.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## ZWEITER UNTERABSCHNITT: MASTERARBEIT

## § 28 ZWECK DER MASTERARBEIT

Mit der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

## § 29 BEARBEITUNGSZEIT, ABGABE, FORMALIEN

- (1) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Anmeldung der Masterarbeit. <sup>3</sup>Bei einer dauerhaften Beeinträchtigung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten gewähren. <sup>4</sup>Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor der Anmeldung gestellt werden. <sup>5</sup>§ 15 findet keine Anwendung. <sup>6</sup>Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden und in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit eine Fristverlängerung von bis zu acht Wochen gewähren.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Teilnahme an einem begleitenden Kolloquium vorsehen, in dessen Rahmen der zu Prüfende seine Masterarbeit vorzustellen hat, um die Wissenschaftlichkeit der Arbeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des zu Prüfenden das Verfassen der Masterarbeit in englischer Sprache genehmigen. <sup>3</sup>Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Abfassung in englischer Sprache dem Zweck der Prüfung nicht entgegensteht und die Wissenschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet bleibt.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe ist die Versicherung gemäß § 14 Absatz 2 beizufügen. <sup>3</sup>Ferner ist die Masterarbeit elektronisch in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form zu übermitteln, um eine softwaregestützte Prüfung auf Täuschungsversuche zu ermöglichen.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Masterarbeit durch Beschluss. <sup>2</sup>Er kann insbesondere eine Begrenzung des Umfangs vorsehen.

---

**§ 30** THEMA DER MASTERARBEIT, BETREUUNG

---

- (1) <sup>1</sup>Der zu Prüfende wählt einen Betreuer aus, der die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 erfüllen muss, und schlägt ihm ein Thema für die Masterarbeit vor. <sup>2</sup>Das Thema muss grundsätzlich aus dem Bereich der Rechtswissenschaft stammen oder einen vom Prüfungsausschuss anerkannten rechtswissenschaftlichen Bezug aufweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung des Themas erfolgt durch den zu Prüfenden beim Prüfungsausschuss oder bei der von ihm bestimmten Stelle. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss genehmigt in Absprache mit dem Betreuer das Thema der Masterarbeit.
- (3) In Ausnahmefällen wählt der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden ein Thema für die Masterarbeit aus und weist dem zu Prüfenden einen Betreuer zu.

---

**§ 31** ERST- UND ZWEITKORREKTUR; BEWERTUNG DER MASTERARBEIT, ECTS-PUNKTE

---

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Masterarbeit betreut hat. <sup>3</sup>Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. <sup>4</sup>Mindestens einer der Prüfer muss Hochschullehrer sein und mindestens ein Prüfer muss die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. <sup>5</sup>Soweit diese Eigenschaften in der Person eines der Prüfer vereinigt sind, ist für die Auswahl des weiteren Prüfers lediglich § 12 Absatz 1 Satz 1 maßgeblich.
- (2) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

---

**§ 32** WIEDERHOLUNG DER MASTERARBEIT

---

- <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „ungenügend (0 Punkte)“ oder „mangelhaft (1-3 Punkte)“ einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist abweichend von § 27 Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bei der Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Fehlversuchs ein neues Thema angemeldet werden. <sup>4</sup>Gegebenenfalls wird ein Thema der Masterarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugewiesen.

---

## DRITTER UNTERABSCHNITT: ERWERB DES MASTERGRADES

---

### § 33 MASTERPRÜFUNG

---

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung sind studienbegleitende Prüfungen von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten abzulegen.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den in den Studienbereichen (§§ 6 bis 9) erbrachten Prüfungsleistungen und
  2. der Masterarbeit (§§ 28 bis 32).
- (3) Mit Erbringung aller Prüfungsleistungen ist die Masterprüfung bestanden.

---

### § 34 ABSCHLUSSGRAD

---

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ verliehen.

---

### § 35 ZEUGNIS, URKUNDE, DIPLOMA SUPPLEMENT

---

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die nach § 25 errechnete und bezeichnete Endnote mit Punktzahl sowie die ermittelte relative Note enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis kann darüber hinaus weitere Angaben (z.B. Einzel- oder Modulnoten) enthalten. <sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, soweit dies nicht feststellbar ist, das Datum des letzten Tages der Vorlesungszeit, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis erhält der Geprüfte die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.

- (3) <sup>1</sup>Ferner erhält der Geprüfte mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement entsprechend dem Diploma Supplement-Modell der Europäischen Union, des Europarates und der UNESCO, sowie eine Datenabschrift (Transcript of Records) in englischer Sprache. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass darüber hinaus auch eine deutschsprachige Datenabschrift vergeben wird.
- (4) <sup>1</sup>Über das Bestehen einzelner Module oder Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung nur auf begründeten Antrag, insbesondere bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts oder zum Nachweis des Studienfortschritts, ausgestellt. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die vom Prüfungsausschuss bezeichnete Stelle zu richten. <sup>3</sup>Die Bescheinigung enthält die Noten der abgelegten Prüfungsleistungen, jedoch keine Gesamtnote.

## ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

### § 36 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

---

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung personenbezogener Daten von Studierenden (insbesondere Name, Matrikelnummer und Anschrift) und deren Übermittlung an Personen, Stellen oder Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ohne die Einwilligung des Betroffenen ist auch zulässig, soweit dies für die Überprüfung studentischer Prüfungsleistungen auf Täuschungsversuche erforderlich ist.
- (2) Personen, Stellen oder Unternehmen, denen Daten nach Absatz 1 übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind.
- (3) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten werden spätestens nach Ablauf von 3 Jahren gelöscht.
- (4) <sup>1</sup>Den Studierenden wird von der Abteilung Rechtswissenschaft auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilt über
1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
  2. den Zweck der Verarbeitung,
  3. die Herkunft der Daten, soweit diese gespeichert oder sonst bekannt ist, und
  4. die Empfänger oder Gruppen von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden sollen.



<sup>2</sup>Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung.

---

§ 37 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSARBEITEN UND -AKTEN

---

- (1) <sup>1</sup>Sofern die Unterlagen nicht an die Geprüften herausgegeben werden, haben diese das Recht, nach Abschluss einer Prüfungsleistung in ihre Prüfungsarbeiten und deren Bewertungen sowie in die Niederschriften über mündliche Prüfungsleistungen Einsicht zu nehmen. <sup>2</sup>Einsichtnahme wird in der Regel nur bis zu sechs Monate nach der Bekanntgabe der jeweiligen Ergebnisse gewährt. <sup>3</sup>Verfahren, Zeit und Ort der Einsichtnahme werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben.
- (2) Unterlagen, die nicht an die zu Prüfenden herausgegeben worden sind, werden drei Jahre aufbewahrt.

---

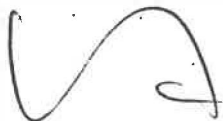
§ 38 INKRAFTTRETEN

---

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **05. Mai 2011**



Professor Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor